

Der Feuerwehrmann.

Wochenschrift für Feuerlöschwesen.

Bezugspreis:
1 Mark
pro Quartal.

Organ des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.
Organ des Westfälischen Feuerwehr-Verbandes.
Organ des Minden-Ravensberg-Lippeschen Feuerwehr-Verbandes.
Organ des Feuerwehr-Verbandes für das Herzogtum Oldenburg.
Organ des Mecklenburger Feuerwehr-Verbandes.

Anzeigenpreis:
20 Pfg.
pro 4 gespaltene Zeile.

Nr. 17.

Barmen, den 24. April 1908.

26. Jahrg.

Feuerwehrverband der Rheinprovinz.

Rundschreiben Nr. 132. Düren, 15. April 1908.

An die Wehren des Verbandes.

Der diesjährige

XVII. Ordentliche Feuerwehrtag

unseres Verbandes (der 46. im früheren Verbande) wird am Samstag, den 27. Juni d. J., Nachmittags 3 Uhr, zu

Cleve

abgehalten.

Am folgenden Tage, Sonntag, den 28. Juni, wird dort das

XVII. allgemeine Provinzial-Verbandsfest

stattfinden.

Kameraden! Gemäß dem Beschlusse des Kreuznacher Feuerwehrtages wird der diesjährige Provinzialfeuerwehrtag im äußersten Norden unserer Provinz, in der prächtigen alten Herzogsstadt Cleve stattfinden. Wir laden sämtliche Wehren des Verbandes herzlichst und kameradschaftlich ein, sich alle ausnahmslos zu beteiligen. Der Besuch des Verbandstages ist den einzelnen Wehren, die das neue Grundgesetz angenommen haben, jetzt auch sehr erleichtert, weil nach § 15 bezw. 16 Ziffer c Nr. 6 dieses Grundgesetzes die Gemeinde verpflichtet ist, für wenigstens einen Vertreter einen entsprechenden Reisezuschuß zu gewähren. Daher hoffen wir, diesmal nicht nur die Wehrrvertreter aus der nördlichen Hälfte der Provinz, sondern auch die aus den mittleren und südlichen Kreisen in Cleve begrüßen zu können.

Kameraden! Der diesjährige Feuerwehrtag hat die Aufgabe, die im Vorjahre begonnene neue Entwicklung des heimischen Feuerwehrwesens in den vorgezeichneten Bahnen weiter zu fördern. Die neuen „Musteratzungen“ und die daraus bearbeiteten „Grundgesetze“ für die verschiedenen freiwilligen Wehren sind inzwischen herausgegeben und von der großen Mehrzahl unserer Wehren bereits eingeführt.

Die Satzung für „Kreisfeuerwehrverbände“ ist ausgearbeitet und wird den beteiligten Wehren in nächster Zeit mitgeteilt, ebenso die neue „Uniformordnung“ und „Uebungsordnung“. Dann wird in dem neuen Verbandsjahre überall die Vereinigung der Wehren zu „Kreisoertbänden“ eingeleitet werden können, deren Folge dann auch die Einsetzung von „Kreisbrandmeistern“ sein wird.

Die Verhandlungen über die Einführung des einheitlichen „Normal-Ruppel-Stückes, N. R. S.“ sind auch zu Ende gebracht und dem Königl. Ministerium zur Genehmigung vorgelegt. Auch die neue Bewegung „im Preussischen Landesfeuerwehr-Verbande“ wird zu einer Beschlußfassung auf unserem Feuerwehrtage Veranlassung geben.

Sie sehen also, daß in Cleve sehr wichtige und unsere Verbandsentwicklung mächtig beeinflussende Fragen zu erledigen sind, abgesehen von den Anträgen, die von einzelnen Verbandswehren noch gestellt werden können.

Aber auch die Stadt Cleve selbst, in der ganzen Welt bekannt als die Stadt des Schwanenreiters „Lohengrin“,

bietet des Anziehenden mancherlei, was die Reise dorthin lohnen wird. Sie ist der Mittelpunkt des alten gleichnamigen Herzogtums, des ältesten fast 300jährigen Besitzes der Krone Preußens am Rhein, eine liebliche Drei-Hügel-Stadt inmitten ausgedehnter herrlicher Waldungen, unter denen der „Tiergarten“ die heilkräftige Stahlquelle birgt. Weil sie alljährlich von Tausenden Erholungsbedürftigen und Fremden besucht wird, hat sie eine verhältnismäßig große Anzahl von Gasthäusern und Privatpensionen, so daß sie wohl im Stande ist, auch die Abgeordneten sämtlicher Verbandswehren zu beherbergen. Stadt und Wehr Cleve sind schon lange fleißig an der Arbeit, um den Verbandstag würdig vorzubereiten, und werden alles aufbieten, um alle lieben Kameraden aus der ganzen Provinz gastlich und freundschaftlichst aufzunehmen.

Darum:

„Auf nach Cleve! Keine Wehr bleibe zurück! Gleichzeitig mit dieser Einladung senden wir Ihnen in Anlage 1 die „Vollmacht I für die Abgeordneten“ Ihrer Wehr zum Verbandstage (§ 14 der Satzungen) und bitten, sie genau und vollständig auszufüllen und bis spätestens 1. Juni an den Verbands-Vorsitzenden einzusenden. Nur den Wehren, die rechtzeitig die Vollmacht Nr. I eingekandt haben, können auch rechtzeitig die Abstimmungskarten zugesandt werden. Diese Abstimmungskarten dienen zugleich als Ausweiskarten für die Abgeordneten, denen bei der Festübung am Sonntag ein bevorzugter Platz eingeräumt wird. — Zugleich bitten wir auch, die Ausweiskarten für die Behörden Ihrer Gemeinde, die dem Feuerwehrtage beiwohnen wollen, mit Angabe der betreffenden Namen nach Bedarf von uns einzufordern.

Anträge der Wehren für die Tagesordnung des Feuerwehrtages müssen bis spätestens 1. Juni in unsere Hände sein. Die Tagesordnung wird Ihnen dann rechtzeitig zugehen.

Denjenigen Wehren, die zum Besuch des Feuerwehrtages am Sonntag, 28. Juni, sich mit anderen benachbarten Wehren vereinigen und dadurch etwa 200 oder mehr Fahrteilnehmer an einer Ausgangsstation sammeln und mit ihnen gemeinsam die Reise antreten, könnten Sonderzüge zu ermäßigten Preisen benutzen. Etwaige Anträge auf Bestellung eines solchen Sonderzuges nach Cleve sind bis spätestens zum 1. Juni an die betreffende Königl. Eisenbahndirektion einzureichen.

Ueber Fest- und Festzugordnung, Mittagessen der Wehren, Nachtquartier der Abgeordneten und dergleichen, erhalten Sie rechtzeitig vom Festausschuß in Cleve Nachricht. Wir bitten Sie dringend, dessen Anfrage bezüglich der Beteiligung möglichst schnell und vollständig zu beantworten bezw. sich frühzeitig an ihn zu wenden, um für Unterkommen und Verpflegung zu sorgen. — Die Schaubung der freiwilligen Feuerwehr Cleve wird am Sonntag Vormittag 11 Uhr stattfinden; — der daran anschließende Festzug setzt sich nach Beendigung der Uebung gegen 12 Uhr in Bewegung.

Wir eruchen ferner die betreffenden Wehrvorstände, uns bis zum 10. Mai unter Benutzung des beigelegten Anmeldevordrucks (Anlage 2) das Verzeichnis derjenigen Kameraden ihrer Wehren einzusenden, die 25 Jahre lang aktive Mitglieder einer freiwilligen Feuer-

wehr gewesen sind und also Anspruch auf die Verbands-Denk Münze und die Ehrenurkunde haben, mit folgenden von der Ortsbehörde beglaubigten Angaben:

1. Name und Vorname.
2. Geburtstag und Jahr (nur die vor dem 1. Januar 1866 geborenen Bewerber werden berücksichtigt).
3. Amt oder Tätigkeit in der Wehr.
4. Bürgerlicher Stand und Beruf.
5. Jahr und Tag des Eintritts in die Wehr.
6. Ob, wann und warum das Mitglied durch zwingende äußere Anlässe (z. B. Militärdienst) während der 25 Jahre zeitweilig ausgetreten war.

Anmeldungen nach dem 10. Mai können erst für das nächste Jahr berücksichtigt werden, weil die Herstellung der Denkmünzen und Ehrenurkunden längere Zeit in Anspruch nimmt.

Diejenigen Wehren die mit dem im August 1907 fällig gewesenen Jahresbeitrag 1907/08 noch rückständig sind, machen wir darauf aufmerksam, daß nur solche Wehren in Cleve stimmberechtigt sind, die vorher den Jahresbeitrag für die Verbandskasse und für die Haftpflichtversicherung (25 Pfg. jedes Mitglied) an den Kassensührer F. Böwering-Düren entweder selbst oder durch die Gemeindefasse eingeschickt haben.

Schließlich ersuchen wir dringend — mit Berufung auf § 12 Satz 1 der Verbandsatzungen — unter allen Umständen dem Verbands-Vorsitzenden irgend eine Benachrichtigung als Beantwortung dieses Einladungsschreibens zukommen zu lassen, selbst wenn ein Besuch des Feuerwehrtages besonderer Umstände wegen nicht möglich ist.

Mit kameradschaftlichem Gruß!

Der Ausschuß des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz:

Diezler, Verbandsvorsitzender.

Mustersatzungen für anerkannte freiwillige Feuerwehren in der Rheinprovinz.

Feuerwehrverband der Rheinprovinz.

Der Verbandsausschuß.

Düren, 29. Dez. 1907.

Rundschreiben Nr. 129.

An den

Vorstand der freiwilligen Feuerwehr

zu N.

Infolge der neuen Regelung des Feuerwehrwesens in unserer Provinz sind gemäß der „Ausführungsanweisung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 30. November 1906“ (Seite 3) diejenigen Gemeinden, in welchen „von dem Regierungspräsidenten anerkannte freiwillige Feuerwehren“ bestehen, von der Errichtung einer „Pflichtfeuerwehr“ befreit. Selbst wenn durch „Ortsstatut“ oder auf Grund der „Feuerpolizei-Verordnung“ eine Pflichtfeuerwehr gebildet ist und später die „Anerkennung“ einer freiwilligen Feuerwehr erfolgt, so treten die Vorschriften über die Errichtung von Pflichtfeuerwehren außer Kraft. Im Falle der Auflösung einer anerkannten freiwilligen Feuerwehr oder auch nach Entziehung der früher erteilten Anweisung des Herrn Regierungspräsidenten tritt aber ohne weiteres an ihre Stelle eine Pflichtfeuerwehr. [Ausführungsbestimmung Seite 5, Art. III, Abs. 2.]

Als ein notwendiges Erfordernis für diese „Anerkennung“ einer freiwilligen Feuerwehr durch den Herrn Regierungspräsidenten ist in dem maßgebenden Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 30. November 1906 [Seite 2, Art. I Nr. 1] die Forderung aufgestellt:

„Die Wehr muß behördlich genehmigte Satzungen haben.“

Daher hat der Ausschuß des Feuerwehr-Verbandes an Stelle der früher in unserem Verbande eingeführten, jetzt aber nicht mehr gültigen sogenannten „Normalsatzungen“ neue „Mustersatzungen für anerkannte freiwillige Feuerwehren in der Rheinprovinz“ aufgestellt, die von dem Herrn Oberpräsidenten durch das an den Verbandsausschuß gerichtete Schreiben vom 25. Dezember 1907 genehmigt sind mit der Weisung: „daß sie in dieser Fassung der inneren Organisation der Wehren zu Grunde gelegt werden können.“

Diese Mustersatzungen (auch „Grundgesetz“ genannt) sollen für alle anerkannten Wehren gelten, ob mit 1 oder 2 oder 3 und mehr „Löschzügen“, ob für

Ortschaften mit ausreichender Wasserleitung oder ohne eine solche; für alle diese Wehren verschiedener Art sollen sie anpassungsfähig sein.

Zugleich hierbei übersenden wir Ihnen ein Stück der „Mustersatzungen“ und bitten, bei Mehrbedarf solche vom Verbandsvorsitzenden einzufordern.

Der Verbandsausschuß hat auf Grund dieser „Mustersatzungen“ verschiedene „Grundgesetze“ drucken lassen, die den einzelnen Wehren oben bezeichneter Art angepaßt sind, und zwar

- a) Grundgesetz für Wehren mit 1 Löschzug ohne Wasserleitung (Nr. 1),
- b) Grundgesetz für Wehren mit 1 Löschzug mit Wasserleitung (Nr. 2),
- c) Grundgesetz für Wehren mit 2 Löschzügen ohne Wasserleitung (Nr. 3),
- d) Grundgesetz für Wehren mit 2 Löschzügen mit Wasserleitung (Nr. 4),
- e) Grundgesetz für Wehren mit 3 und mehr Löschzügen (Nr. 5).

Auch von diesen „Grundgesetzen“ lassen wir Ihnen ein Stück als Probe zugehen.*)

Diese „Grundgesetze“ sind so eingerichtet, daß nur noch der Name der betreffenden Ortschaft entweder handschriftlich oder durch Wandstempel oder durch Aufkleben gedruckter Ortsnamen-Zettel einzutragen ist. Es ist auch noch Raum vorhanden, um vielleicht einige Bestimmungen zu erläutern oder nach den örtlichen Verhältnissen weiter auszuführen:

- a) So kann z. B. der § 17 [Wehrkasse] in Absatz b [Einnahmen] Nr. 1 ergänzt werden durch nähere Angaben der Beitragsleistung der wirklichen Mitglieder, so auch Nr. 2 durch Feststellung der Höhe der Jahresbeiträge der etwaigen inaktiven (außerordentlichen) Mitglieder. Wenn die örtlichen Verhältnisse es erfordern sollten, können auch die Nummer 1 oder die Nummer 2 oder beide ganz gestrichen werden.
- b) So kann ferner die Art und Höhe der in § 10 Absatz a vorgesehenen Geldstrafe noch im einzelnen ausgeführt werden.
- c) So kann es auch bei § 13 Absatz a hinzugefügt werden, wenn dem Wehrleiter und seinem Stellvertreter gemäß der „Ausführungsanweisung“ des Herrn Oberpräsidenten [Seite 2, Art. I Nr. 5, letzter Satz] ausdrücklich im Feuerwehrdienste „polizeiliche Rechte“ verliehen sind.
- d) So ist in den vom Ausschuß hergestellten „Grundgesetzen“ in § 16 Absatz c [Verwaltungsausgaben] auch eine Ergänzung unter Nr. 4, 5 und 6 aufgenommen, die in den „Mustersatzungen“ selbst nicht aufgeführt ist, weil diese drei Aufwendungen (Bezug der Verbandszeitung, Bureaukostenzuschuß, Reisezuschuß für einen Vertreter auf dem Feuerwehrtage), wenn auch sehr zweckmäßig, doch nicht unbedingt notwendig seien. Der Herr Oberpräsident hat aber in dem oben angeführten Schreiben vom 25. Dezember 1907 ausdrücklich erklärt, „daß dem nichts im Wege stehe, wenn eine Wehr diese drei Nummern (Nr. 4, 5 und 6) in ihre Wehrsatzungen aufnehmen wolle.“ Wollen Sie aber diese Kosten (Nr. 4, 5 und 6) aus der Wehrkasse (§ 17) bestreiten, so können sie die drei bezeichneten Nummern in § 16 durchstreichen.
- e) So kann endlich auch die Einrichtung der in § 16 Absatz b unter Nr. 3 erwähnte „Vestellung zu den Übungen und zur Feuerlöschhilfe erforderlichen Wagen und Gespanne näher ausgeführt und erläutert werden.“

Selbstverständlich aber dürfen die hinzugefügten Erläuterungen weder der „Feuer-Polizeiverordnung für die Rheinprovinz“, noch einem etwa erlassenen „Ortsstatut“, noch auch den Bestimmungen der „Mustersatzungen für die freiwilligen Feuerwehren“ widersprechen. Dasselbe gilt auch, wenn die einzelnen Wehren selbst die Fassung der „Mustersatzungen“ ihrer inneren Organisation zu Grunde legen

*) Diese „Grundgesetze“ werden vom Verbandsausschuß zum Selbstkostenpreise in jeder gewünschten Anzahl an die freiwilligen Wehren bezw. an die Gemeinden abgegeben. Um die Höhe der Druckauflage bestimmen zu können, ist es erwünscht, wenn uns von den einzelnen Wehren möglichst bald mitgeteilt wird, ob und in welcher Anzahl sie diese Grundgesetze zum Preise von 20 Pf. das Stück von uns beziehen wollen. Wir bitten bei dieser Bestellung zugleich anzugeben, für welche Art der oben bezeichneten Wehren die „Grundgesetze“ gewünscht werden.

bezw. sie ihren Orts- und Wehrverhältnissen anpassen und dann ihr „Grundgesetz“ selbst drucken lassen wollen. Das „Grundgesetz“ jeder Wehr ist dem Herrn Regierungspräsidenten zur Gutheißung vorzulegen.

Manche Bestimmungen, die in den früheren „Normaljagungen“ für die freiwilligen Feuerwehren enthalten waren, mußten aus diesen neuen „Musterjagungen“ wegbleiben, weil sie dem etwa zu erlassenden „Ortsstatut“ über die Einrichtung des Feuerlöschwesens in ihrer Gemeinde vorbehalten sind. Dazu gehört z. B. die „Erwirkung von Polizeirechten für den Wehrleiter und dessen Stellvertreter“ unter Beachtung der Vorschriften in § 4 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, wodurch ihnen die Eigenschaft von Beamten im Sinne der §§ 113 sowie 359, 360 und 368 des Reichsstrafgesetzbuches beigelegt und ihnen ausdrücklich im Feuerwehrdienste polizeiliche Rechte verliehen werden; ebenso kann an derselben Stelle bestimmt werden, daß der Wehrleiter und dessen Stellvertreter nach ihrer Bestätigung von dem Gemeinde-Bürgermeister vereidigt werden sollen. In das „Ortsstatut“ gehört auch die Verpflichtung der Gespann- und Wagenhalter in der Gemeinde zur Bestellung der zu den Übungen und zur Feuerlöschhilfe in der eigenen Gemeinde sowie zur Nachbarhilfe erforderlichen Gespanne und Wagen, die entweder gemäß § 21—24 des „Musterortsstatuts“ oder durch Verträge des Gemeinde-Bürgermeisters mit Unternehmern sicher zu stellen ist.

Es ist daher den Vorständen der freiwilligen Feuerwehren anzuraten, bei etwaigem Erlaß eines „Ortsstatuts“ in ihrer Gemeinde früh genug vorher die Aufnahme der auch für die Wirksamkeit der freiwilligen Feuerwehr erforderlichen Bestimmungen zu beantragen.

Mit kameradschaftlichem Gruß!

Der Ausschuß des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.
Diezler, Vorsitzender.

Musterjagungen für anerkannte freiwillige Feuerwehren in der Rheinprovinz.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz herausgegeben vom Ausschuß des Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz.
Düren 1907.

Satzungen für die freiwillige Feuerwehr

zu
Bürgermeisterei
Kreis

I. Gesetzliche Stellung der Wehr.

§ 1. a) [Gemeindefeuerwehr.] Die freiwillige Feuerwehr bildet einen Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde

und ist bei Ausübung des Feuerwehrdienstes (vergl. § 4) ausführendes Organ der Polizeibehörde.

Sie ist somit eine Gemeinde- oder Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und genießt dessen Schutz.

b) [Selbständigkeit.] Die Wehr bildet dabei ein selbständiges Ganzes unter ihrer eigenen Verwaltung, untersteht aber dem Bürgermeister zu

in dessen Auftrage der Leiter der freiwilligen Feuerwehr („Brandmeister“ — „Oberbrandmeister“ — „Branddirektor“) die Oberleitung der ganzen Wehr übernimmt und über sie den Oberbefehl (das Kommando) führt.

c) [Provinzial-Verband.] Die freiwillige Feuerwehr ist Mitglied des „Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz“ und nach dessen Einteilung auch des Kreisverbandes. Sie verpflichtet sich auf die Satzungen und Vorschriften des Provinzial-Verbandes und beteiligt sich nach Möglichkeit an dessen Feuerwehrtagen und Unterrichts- und Ausbildungs-Vereinigungen.

d) [Beaufsichtigung.] Die Wehr muß sich den Bestimmungen der Aufsichtsbehörden sowie etwaiger vom Staate, der Provinz, dem Kreise oder anderen Verbänden für das Feuerlöschwesen bestellten Aufsichtsbeamten jederzeit unterwerfen.

§ 2. a) [Brandhilfe.] Die freiwillige Feuerwehr hat die Verpflichtung, bei Feuergefahr innerhalb der eigenen Gemeinde ohne weitere Aufforderung sofort zur

Rettung von Menschen und Eigentum einzugreifen und zur Bekämpfung des Brandes in geeigneter Weise zu wirken.

b) [Anderer Hilfe.] Sie hat ferner die Pflicht, auf Aufforderung der zuständigen Behörden und nach Anordnung des Leiters der Wehr auch bei sonstigen Fällen gemeiner Gefahr oder Not, wie Wasserversnot, Hauseinsturz, Eisenbahnunglück u. zum Schutze und zur Rettung von Leben und Eigentum der Mitbürger Hilfe zu leisten.

c) [Nachbarhilfe.] Sie ist ebenfalls verpflichtet, den bestehenden polizeilichen Vorschriften entsprechend bei Bränden in der Nachbarschaft, sowie auf besondere Anordnung des Landrats bezw. des Bürgermeisters auch bei Wald- und Heidebränden Hilfe zu leisten und unterwirft sich ausdrücklich den Bestimmungen der Kreis-Polizeiverordnung, welche die Nachbarhilfe bei Bränden regelt.

II. Mitgliedschaft.

§ 3. a) [Aufnahme.] Der Eintritt in die Wehr erfolgt freiwillig. Jeder gesunde und kräftige Einwohner der Gemeinde von unbeachtetem Ruf, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann Mitglied werden. Anmeldungen sind schriftlich an den Brandmeister — Oberbrandmeister — Branddirektor — zu richten und von diesem in geeigneter Weise der Wehr bekannt zu geben. Frühestens zwei Wochen nachher entscheidet der Vorstand der Wehr durch geheime Abstimmung (Auseinandersetzung) über die Aufnahme.

b) [Einführung.] Der Aufgenommene wird vom Leiter der Wehr vor der ganzen Wehr durch Handgelöbniß in die Pflicht genommen und muß sich durch Unterschreiben eines Verpflichtungsscheines zur Anerkennung und Beobachtung dieser Satzungen, zur genauen Befolgung der Dienstvorschriften und überhaupt zur gewissenhaften Erfüllung der freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten verpflichten.

c) [Zuteilung.] Er erhält dann die Aufnahmekarte, die Wehrjagungen und Dienstvorschriften und gegen Hastfchein die Dienstkleidung und Ausrüstung und wird unter möglicher Berücksichtigung seiner eigenen Wünsche und seiner körperlichen Befähigung von dem Wehrleiter einer Wehrabteilung zugeteilt. Jedoch bleibt es dem Ermessen des Wehrleiters überlassen, ihn jederzeit im Interesse des Dienstes oder der Wehr oder auf seinen eigenen Wunsch von der einen zu einer anderen Abteilung oder zu einem anderen Bösche zu zeitweise oder dauernd zu versetzen.

d) [Gesetzliche Dienstpflicht.] Durch die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr erlischt jede gesetzliche Verpflichtung zur Dienstleistung in einer Pflichtfeuerwehr.

e) [Austritt.] Der Austritt aus der freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit statthaft, muß aber mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Gründe dem Brandmeister — Oberbrandmeister — Branddirektor — schriftlich angezeigt werden.

Bei dem Ausscheiden aus der Wehr bezw. nach Entlassung (§ 10) sind innerhalb drei Tagen die anvertrauten Dienstkleider und Ausrüstungsstücke in gutem und sauberem Zustande dem Zeugmeister abzuliefern, widrigenfalls der Austrittende für die entstehenden Ersatzkosten haftbar ist.

III. Feuerwehrdienst.

§ 4. a) [Ehrenamt.] Der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr ist ein Ehrenamt. Die Dienstleistungen geschehen daher unentgeltlich.

b) [Hauptdienst.] Zum Dienst gehört die Rettungs- und Böscharbeit beim Brande, ferner die regelmäßige Teilnahme an den Übungen und den dienstlichen Versammlungen und Veranstaltungen, kurz an jedem Auftreten der Wehr auf Befehl des Leiters der freiwilligen Feuerwehr.

c) [Nebendienst.] Nur für besondere Leistungen — wie z. B. für die Bewachung einer Brandstätte nach dem Brande (sogen. Brandwache), für Aufräumungsarbeiten an der Brandstätte, Reinigung der Geräte, des Gerätehauses und der Zeugkammer, für Bestellung von Sicherheitswachen, Theaterwachen und dergleichen — wird nach Bestimmung des Brandmeisters — Oberbrandmeisters — Branddirektors — eine angemessene Vergütung gewährt.

§ 5. a) [Verpflichtungen.] Die Wehr hat die Aufgabe, sich in allen Zweigen des Feuerwehrdienstes genügend auszubilden. Um dies zu erreichen, ist jedes Mitglied verpflichtet: I. sich die nötige Kenntnis, Gewandtheit und Ruhe in der Handhabung und Bedienung der Geräte anzueignen; II. an den Feuerwehrübungen und dienstlichen Versammlungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen; III. im Dienste Mäßigkeit, strenge Mannszucht und militärische Unterordnung zu beobachten; IV. im Dienste jedem Vor-

gesetzten unbedingt, willig und ohne Widerrede sofort zu gehorchen; V. treue Kameradschaft mit den Kameraden zu halten und die schuldige Achtung gegen die Vorgesetzten zu bezeigen; VI. echten Bürgersinn und aufrichtige Königs- und Vaterlandsliebe zu pflegen.

b) [Dienstanzweisung.] Die einzelnen Dienstvorschriften und Verhaltensmaßregeln sind durch eine besondere „Dienstanzweisung“ geregelt, die zugleich mit diesen Satzungen genehmigt und für alle Wehrmitglieder verbindlich ist.

§ 6. a) [Dienstkleidung.] Die freiwillige Feuerwehr ist uniformiert. Die Dienstkleidung (Uniform) und persönliche Ausrüstung muß den Bestimmungen der Uniformordnung des Provinzial-Verbandes tunlichst entsprechen. Die Führerabzeichen richten sich nach den grundsätzlichen Bestimmungen, die in dem Erlasse des Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz vom 1908 festgestellt sind.

b) [Gebrauch.] Im Dienst erscheint die Wehr stets im Dienstanzug (Uniform), wenn nicht der Wehrleiter für einzelne Fälle anderes bestimmt. Dienstanzug und Ausrüstungsstücke dürfen nicht außerdienstlich benutzt werden. Verluste und Beschädigungen sind sogleich dem nächsten Vorgesetzten zu melden; die durch eigene Schuld verursachten Verluste und Beschädigungen sind auf eigene Kosten zu ersetzen.

§ 7. a) [Übungen.] Zu den regelmäßigen Feuerwehrübungen wird vom Leiter der Wehr alljährlich im voraus ein besonderer Dienstplan aufgestellt, der mindestens 6 Gesamtübungen anordnet. Dazu kommt noch alljährlich mindestens eine unvermutete (sogen. Alarmübung). — Außer den regelmäßigen Übungen kann der Brandmeister — Oberbrandmeister — Branddirektor nach Bedarf noch andere Übungen anordnen. — Auch die Löschzugs- bzw. Abteilungsübungen werden planmäßig regelmäßig oder nach Bedarf angeordnet.

b) [Übungsordnung.] Die Übungen werden nach der vom Provinzialfeuerwehrverbande eingeführten „Übungsordnung“ kommandiert und ausgeführt.

§ 8. a) [Versammlungen.] Alljährlich finden mindestens zwei ordentliche Hauptversammlungen statt, außerdem noch nötigenfalls außerordentliche nach Anordnung des Leiters der Feuerwehr. Sie werden in der Regel acht Tage vorher in ortsüblicher Weise einberufen und vom Wehrleiter geleitet. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ ($\frac{1}{5}$) der Wehrmitglieder mit Angabe der Gründe ist der Brandmeister — Oberbrandmeister — Branddirektor — zur Einberufung einer Hauptversammlung innerhalb vier Wochen verpflichtet.

b) [Zweck.] Die Versammlungen dienen teils zum Unterricht über Feuerwehrdienst, teils zur Unterweisung über Feuerlösch- und Rettungswesen, teils zu gemeinnützigen und patriotischen Vorträgen, teils zu Beratungen über Wehrangelegenheiten und teils auch zur geselligen Erholung.

In der ersten ordentlichen Hauptversammlung jedes Jahres, die in der Regel im April stattfindet, wird der Geschäftsbericht erstattet; in dieser erfolgen alle drei Jahre auch die Wahlen. Etwaige Beschlüsse (außer Wahlen) werden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit gefaßt; hierzu ist die Anwesenheit der Hälfte der Wehrmitglieder erforderlich.

§ 9. a) [Strafen.] Unbegründete und unentschuldigte Verspätung sowie Versäumnis des Dienstes in einzelnen Fällen wird durch Verweis oder durch eine vom Vorstande festzusetzende Geldstrafe geahndet.

Andere Vergehen gegen die Dienstordnung, Uebertretung der Satzungen, oder ein unkameradschaftliches Betragen, Trunkenheit im Dienste und dergleichen werden vom Brandmeister — Oberbrandmeister — Branddirektor — entsprechend bestraft und zwar entweder durch Verweis unter vier Augen oder vor der Wehr, durch zeitweilige Entfernung vom Dienste oder durch Androhung des Ausschlusses.

b) [Ausschluß.] Erfolglosigkeit dieser Strafen, ebenso auch fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienste, sowie ein unwürdiges und dem Ansehen der Wehr nicht entsprechendes Betragen (besonders auch gegen Vorgesetzte) ziehen den Ausschluß aus der Wehr nach sich, worüber der Vorstand entscheidet.

c) [Ungehorsam.] Der Wehrleiter hat jedoch das Recht, in dringenden Fällen, besonders aber bei Verweigerung des Gehorsams gegen einen dienstlichen Befehl bzw. bei Widerseßlichkeit ein Mitglied sofort vorläufig aus der Wehr auszuschließen. Ueber die endgültige Ausschließung befindet nachträglich der Vorstand.

IV. Verfassung und Verwaltung der Wehr.

§ 10. [Einteilung.] Die freiwillige Feuerwehr muß mindestens 25 wirkliche Mitglieder haben und einen vollständigen Löschzug stellen, dessen Leiter „Brandmeister“ ist. Stellt die Wehr zwei Löschzüge, so ist der Wehrleiter „Oberbrandmeister“, jeder Löschzugführer aber „Brandmeister“. Für Wehren mit drei und noch mehr Löschzügen ist der Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 1908 bestimmend.

Jeder Löschzug gliedert sich in

- a) 1 Ordnungsabteilung zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Brand- und Übungsplatze und deren Umgebung, zur Absperrung etc.
- b) 1 Steigerabteilung zur Bedienung der Leitern, Rettungs- und Schutzeuge, des Gerätewagens etc.
- c) 1 Spritzenabteilung zur Bedienung der Spritzen, der Schlauchkarren, des Hydrantenwagens, der Hydranten etc.

In Ortschaften ohne ausreichende Wasserleitung ist noch angegliedert

- d) 1 Wasserabteilung zur Herbeischaffung des Wassers zum Löschen, zur Bedienung der Wasserpumpen und Kufen, zur Bildung von Eimerreihen etc.

Für jede Abteilung ist ein „Abteilungsführer“ erforderlich.

Aus den Wehrmannschaften werden einzelne besonders dafür geeignete zum Samariter-(Sanitäts-)Dienste ausgebildet. Ebenso sind auch die Spielleute bzw. Hornisten unter die Löschzüge bzw. Abteilungen verteilt.

§ 11. a) [Vorstand.] Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr besorgt der Wehrvorstand. Er besteht aus:

1. dem Wehrleiter als Vorsitzenden und obersten Führer der Wehr;
2. dem stellvertretenden Wehrleiter, der auch einer der Abteilungs- bzw. Löschzugführer sein kann;
3. den Abteilungsführern bei Wehren mit nur einem Löschzuge; bei Wehren mit zwei Löschzügen gehören statt ihrer nur die Löschzugführer („Brandmeister“) sowie deren Stellvertreter zum Vorstande.

b) [Aemter.] Das Amt des Schriftführers kann einem Vorstandsmitgliede übertragen werden. Ist ein anderes Wehrmitglied Schriftführer, so hat er auch Sitz und Stimme im Vorstande.

Auch die Kassenführung oder das Amt eines Zeugmeisters kann von einem der Vorstandsmitglieder wahrgenommen werden.

Die Rangverhältnisse der Offiziere innerhalb der Wehr richten sich nach den von dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz aufgestellten „Allgemeinen Grundsätzen vom 1908“.

In Abteilungen mit zahlreicher Mannschaft können außer den mit Feldweibelrang ausgestatteten „Abteilungsführern“ noch Spritzenmeister, Oberfeuerwehrmänner, Hydrantenmeister, Obersteiger, Maschinenmeister oder Rohrführer bestellt werden, deren dienstältester den betreffenden „Abteilungsführer“ in dessen Behinderung vertritt.

§ 12. a) [Wahlen.] Der Leiter der Feuerwehr sowie sein Stellvertreter werden auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Gemeindevertretung gewählt und bedürfen in Landkreisen der Bestätigung durch den Königl. Landrat.

„Schriftführer“, „Kassenführer“ und „Zeugmeister“ werden vom Wehrleiter mit Zustimmung des Vorstandes ernannt.

Die Abteilungsführer werden von ihrer betreffenden Abteilung gewählt und bedürfen der Bestätigung ihres Brandmeisters (Löschzugführers).

Die Löschzugführer und deren Stellvertreter in Wehren mit mehr als einem Löschzuge werden von dem betreffenden Löschzuge gewählt und bedürfen der Bestätigung des Wehrleiters.

Die etwaigen Unterchargen werden von der betreffenden Abteilung gewählt und bedürfen der Bestätigung ihres Abteilungsführers.

Alle Wahlen geschehen mittels Stimmzettel mit einfacher Mehrheit; eine Wahl durch Zuzuf ist nur dann zulässig, wenn kein Einspruch erhoben wird.

b) [Amtsdauer.] Die Amtsdauer aller Gewählten währt drei Jahre. Scheidet einer vor Ablauf dieser Zeit aus, so kann der Wehrleiter für die Zeit bis zur Ersatzwahl einen Stellvertreter ernennen.

§ 13. a) [Obliegenheit des Vorstandes.] Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluß der Wehrmänner; er setzt die Geldstrafen fest; er bestimmt die Abhaltung festlicher Veranstaltungen der Wehr; er ent-

scheider über die Beteiligung der Wehr bei etwaigen öffentlichen oder festlichen Veranstaltungen in der Gemeinde und auswärts; er wählt die Vertreter bei den Feuerwehrtagen; er beschließt über größere Ausgaben aus der Wehrkasse, er prüft die jährliche Rechnungsablage und erteilt die Entlastung; er hat die für die Verwaltung der Wehr erforderlichen Bücher und Verzeichnisse zu führen und dergleichen.

b) [Sitzungen.] Die Vorstandssitzungen finden möglichst regelmäßig allmonatlich einmal statt; außerdem kann der Wehrleiter nach Bedarf außerordentliche Sitzungen einberufen. Sie sind beschlußfähig bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder; bei zweiter Berufung in derselben Angelegenheit ist jede Versammlung beschlußfähig. Die Einladung geschieht in der Regel zwei Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt und, wie auch die Beschlüsse der Hauptversammlungen, in ein Verhandlungsbuch eingetragen; diese Verhandlungsberichte werden vom Wehrleiter und Schriftführer unterzeichnet. — Das Geschäftsjahr geht vom 1. April bis zum 31. März.

§ 14. a) [Wehrleiter.] Der Leiter der Wehr vertritt die freiwillige Feuerwehr nach außen hin. Er stellt den jährlichen Haushaltsplan der Wehr auf und bestimmt dann nach Maßgabe der von der Gemeinde bewilligten und verfügbaren Mittel die Anschaffung, Unterhaltung und Verbesserung der Gerätschaften, Ausrüstungsstücke, Dienstkleidung, Feuerwehrgebäude und dergleichen. Alle Rechnungen werden von ihm begutachtet, oder er bescheinigt die Richtigkeit der Lieferung.

b) Der Leiter der freiwilligen Feuerwehr sind sämtliche Wehrmitglieder dienstlich unterstellt und zu unbedingtem Gehorsam im Dienst verpflichtet. Er hat das Kommando auf der Brandstelle, bei den Gesamtübungen und überhaupt bei jedem Auftreten der Wehr, falls nicht der Bürgermeister selbst es übernimmt.

Er ordnet im Einverständnis mit dem Bürgermeister nach Maßgabe des § 2 b die Hilfeleistung der Wehr bei anderen als Brandfällen an, ebenso gemäß § 2 c die Nachbarnhilfe. Er bestimmt, welche Wehrmannschaften im Orte zurückbleiben müssen bei einer Beteiligung der Wehr außerhalb der Gemeinde.

c) Der Leiter der Wehr weist die Zahlungen aus der Wehrkasse an (§ 16). Zahlungen bis zu 30 M. kann er selbständig verfügen, über größere Ausgaben entscheidet der Vorstand.

d) Der Wehrleiter erstattet alljährlich den Geschäftsbericht in der Wehr und auch für die Gemeindeverwaltung und ist verpflichtet, der Gemeindeverwaltung und erforderlichenfalls auch den staatlichen und provinziellen Behörden sowie auch dem Ausschuß des Provinzial-Feuerwehrverbandes jede gewünschte Auskunft über den Stand seiner Feuerwehr und des örtlichen Feuerlöschwesens zu geben (vergl. auch § 1 c und d).

e) Wenn die Mitwirkung der Feuerwehr bei der örtlichen polizeilichen Feuerschau oder bei Beurteilung der Feuerficherheit der öffentlichen Gebäude seitens der Baupolizei sowie bei Prüfung von vorhandenen Löscheinrichtungen in privaten oder öffentlichen Gebäuden in Anspruch genommen wird, bestimmt der Leiter der freiwilligen Feuerwehr die Art der Beteiligung.

f) [Vertretung.] Bei Verhinderung des Brandmeisters Oberbrandmeister — Branddirektors — hat an seiner Stelle der „Stellvertretende Brandmeister — Oberbrandmeister — Branddirektor“ — den Oberbefehl über die ganze Wehr.

g) [Unterführer.] Die Abteilungsleiter bzw. Löschzugführer haben die Tätigkeit ihrer Abteilungen bzw. Löschzüge gemäß den Anweisungen des Wehrleiters zu leiten, über ihre Mannschaften und deren Ausrüstung die Aufsicht zu führen, die Geräte ihres Löschzuges bzw. ihrer Abteilung häufig zu untersuchen und über den Befund dem Vorgesetzten zu berichten.

V. Ausrüstung.

§ 15. a) [Leistung der Kosten.] Die Kosten aller für die freiwillige Feuerwehr erforderlichen Leistungen trägt gemäß dem etwa erlassenen „Ortsstatut über die Einrichtung des Feuerlöschwesens“ oder der „Feuerpolizeiverordnung für die Rheinprovinz“ die Gemeinde, so weit die Kosten nicht anderweit, z. B. durch Stiftungen, gedeckt sind (Erlaß des Herrn Oberpräsidenten vom 30. November 1906 — Musterortsstatut § 28 ff, Feuerpolizeiverordnung

§ 32 —). Ueber die Verwendung der der Wehr überwiesenen Gelder hat der Leiter der Feuerwehr alljährlich der Gemeindeverwaltung Rechnung zu legen.

b) [Ausrüstung.] 1. Die nach Bestimmung der Aufsichtsbehörde (vergl. Seite 2 § 2 Nr. 1 und 2 der Ausführungsanweisung des Herrn Oberpräsidenten vom 30. November 1906) erforderlichen Feuerlösch- und Rettungsgeräte, ausreichende persönliche Ausrüstungsgegenstände, die Uniformstücke sowie die vorgeschriebenen Abzeichen für Führer und Mannschaften werden von der Gemeinde der freiwilligen Feuerwehr zur dienstlichen Benutzung übergeben und in Stand gehalten.

2. Der freiwilligen Feuerwehr werden ebenfalls die zur Unterbringung der Feuerwehrgeräte und Ausrüstungen sowie zur Abhaltung von Übungen erforderlichen und geeigneten Plätze, Gebäude und Räumlichkeiten von der Gemeinde bereitgestellt und in Stand gehalten.

3. Auch die Gestellung der etwa erforderlichen Wagen und Gespanne ist Sache der Gemeinde.

c) [Verwaltungsausgaben.] Insbesondere werden aus der von der Gemeinde für die Wehr alljährlich bewilligten Summe auch bestritten:

1. die Kosten für Reinigung der Geräte und Räumlichkeiten, für Brand- und Sicherheitswachen (§ 4 c);
2. die Beiträge für die Versicherung der Wehrleute bei der Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz in Düsseldorf (60 Pfg. jährlich für jedes Mitglied);
3. die Jahresbeiträge für den Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz und für die von diesem eingerichtete Haftpflicht-Versicherung (25 Pfg. für jedes Mitglied).

d) [Eigentum.] Sämtliche der Wehr überwiesenen Gegenstände sind und bleiben alleiniges Eigentum der Gemeinde.

§ 16. a) [Wehrkasse.] Die freiwillige Feuerwehr richtet eine besondere Wehrkasse ein zur Bestreitung solcher Bedürfnisse der Wehr, für welche die Gemeinde nicht aufkommt.

b) [Einnahmen.] In diese Kasse fließen:

1. etwaige Beiträge der Mitglieder;
2. etwaige regelmäßige Beiträge von Feuerwehrfreunden (sogen. außerordentlichen (inaktiven) Mitgliedern);
3. Geschenke und einzelne Zuwendungen von Behörden oder Privaten;
4. die von der Gemeinde etwa besonders dafür bewilligten Gelder;
5. Strafgebühren für Verspätungen und Versäumnisse (§ 9 a).

c) [Verwaltung.] Ueber die Verwendung dieser Kasse bestimmt der Wehrleiter bzw. der Vorstand (§ 13 a und § 14 c). Die Verwaltung wird vom Kassensführer der Wehr besorgt (§ 11 b).

VI. Allgemeines.

§ 17. a) [Unfallversicherung.] Sämtliche wirkliche Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr sind bei der „Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz“ versichert, die der Verwaltung des Direktors der „Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz“ in Düsseldorf untersteht. Diese Kasse übernimmt die Entschädigung für Unfälle und Krankheiten, die sich Feuerwehrmänner in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes zuziehen — sowie auch bei dem hierdurch verursachten Tode eines Wehrmannes die Versorgung seiner Hinterbliebenen. — Die Entschädigungsanträge sind binnen acht Tagen nach dem Unfälle von dem Wehrvorstande durch Vermittelung des Ortsbürgermeisters nach Düsseldorf zu richten. — Der Unfall ist auch vom Wehrvorstande dem Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes mitzuteilen.

b) [Unterstützungskasse.] Die freiwillige Feuerwehr hat durch die Zugehörigkeit zum Provinzial-Feuerwehr-Verbande zugleich auch die Mitgliedschaft zur „Machener und Münchener Feuerwehr-Unterstützungskasse“ erworben, die bei Unfällen eine einmalige Unterstützung gewährt und keinerlei Beiträge erfordert. — Die Anträge auf Unterstützung sind binnen 14 Tagen an den Vorsitzenden des Feuerwehrverbandes der Rheinprovinz zu richten.

c) [Haftpflichtversicherung.] Durch die Zugehörigkeit zum Provinzial-Feuerwehr-Verbande und die Leistung des Jahresbeitrages ist die Wehr auch gegen die Folgen der gefahrliehen Haftpflicht versichert gemäß dem Vertrage des Verbandes mit der „Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft Wilhelma“ in Magdeburg. — Haftpflichtansprüche

sind nicht von der Wehr selbst zu befriedigen, sondern sofort, längstens aber innerhalb 14 Tagen, der „Wilhelma“ sowie dem Vorsitzenden des Feuerwehr-Verbandes mitzuteilen.

d) [Todesfall.] Bei der Beerdigung eines verstorbenen Kameraden gibt ihm die Gesamtwehr in voller Uniform das letzte Geleit. Es wird als Ehrenpflicht angesehen, daß alle Wehrmänner sich daran beteiligen.

§ 18. a) [Satzungsänderung.] Aenderungen dieser Satzungen können nur auf Antrag des Vorstandes von einer zu diesem Zwecke berufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Abstimmenden beschloffen werden und bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters und in Landkreisen des Königl. Landrates.

b) [Auflösung.] Die Auflösung der Wehr kann, wenn Gründe vorliegen, die eine erfolgreiche Tätigkeit nicht mehr erwarten lassen, oder wenn ihr die erforderliche Anerkennung des Königl. Regierungspräsidenten entzogen wird, — von der Gemeindeverwaltung verfügt werden.

Ebenfalls kann die Auflösung auf Antrag des Wehrevorstandes von einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Hauptversammlung, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der Wehrmitglieder anwesend sind, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschloffen werden.

Vorstehende Satzungen sind in der Hauptversammlung der freiwilligen Feuerwehr vom 190 festgestellt worden und treten nach Genehmigung des Bürgermeisters und Zustimmung des Königl. Landrats sofort in Kraft.

., den 190
Der Vorstand der freiwilligen Feuerwehr,
der Leiter der Wehr:
Brandmeister
Oberbrandmeister
Branddirektor
Der stellvertretende Wehrleiter
Der Schriftführer

Genehmigt und dem Herrn Regierungspräsidenten durch den Herrn Landrat zu zur Bestätigung eingefandt.

., den 190
Der Bürgermeister
Genehmigt:
., den 190
Der Königl. Landrat

Aus dem Westfälischen Feuerwehr-Verband.

* Witten. Am 28. v. M. brachte die freiwillige Feuerwehr Witten ihrem Hauptmann, Herrn H. Leye, aus Anlaß seiner Silberhochzeit einen Fackelzug. Der imposante Zug bewegte sich unter Vorantritt der Feuerwehrkapelle vom Wachtlokal nach dem Hause des Jubilars, wo ihm ein schönes Geschenk überreicht wurde, während die Kapelle ihre Weisen erklingen ließ. Der Herr Jubilar dankte für die ihn und seine liebe Frau sehr ehrende Ueberraschung und lud die Wehr zu einem Gläschen Bier ein. Dieser lebenswürdigen Aufforderung kamen die stets „löschbereiten“ Mannschaften gern nach. Im Verlauf der nun im Wachtlokal folgenden Feier gedachte Herr Hauptmann Stein mit herzlichen Worten der Verdienste des Herrn Leye um die Wehr und gab seiner ganz besonderen Freude Ausdruck über die glückliche Genesung des bei der Koburikkatastrophe lebensgefährlich verletzten Herrn Leye, mit dem Wunsche, daß er sowohl seiner Familie wie der Wehr noch viele Jahre erhalten bleiben möge. Gleichzeitig nahm Herr Hauptmann Stein Veranlassung, die der Wehr von einem Gönner gestifteten Auszeichnungen, bestehend in zwei prachtvollen Feuerwehrbüchern, den durch ihren Pflichter rühmlichst bekannten Mitgliedern Steigerführer Niederheitmann und Steiger Schöneberg und den übrigen Mitgliedern die von Herrn Oberbürgermeister Dr. Haarman gestifteten Erinnerungblätter an die Koburikkatastrophe zu überreichen. Erst in früher Morgenstunde trennten sich die Mitglieder mit dem Bewußtsein, eine schöne Feier verlebt zu haben.

Aus anderen Feuerwehrkreisen.

* Baden. Der Präsident des Badischen Landesfeuerwehr-Vereins, Herr Kommerzienrat Otto Ballh, Ritter des Ordens vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub und vieler anderer hoher Orden, ist in Säckingen nach kurzem, schwerem Krankenlager am Karfreitag Abend 9 Uhr verschieden. Die Beerdigung fand am Ostermontag in Säckingen statt.

Feuerlöscher „Fix“.

Die Firma Aug. König, G. m. b. H., Feuerlöschgerätfabrik, Köln-Rippes, schreibt uns: Ihr in Nr. 10 Ihrer Fachzeitschrift „Ueber selbsttätige Handfeuerlösch-Apparate“ gebrachter Artikel gibt uns, da dieser in den meisten Beziehungen auf den von uns neu in den Handel gebrachten Feuerlöscher „Fix“ (Karl Diederichs, patentamtlich geschützt in allen Kulturstaaten) paßt, Veranlassung, eine klare Beschreibung dieses neu konstruierten Apparates folgen zu lassen.

Wie aus der Figur 1 hervorgeht, besteht der Apparat aus einem Behälter a, welcher das Löschwasser — 11 Liter — enthält. Der Behälter ist von Stahl und in einem Stück gezogen, also ohne etwaige Fugen und innen wie außen verbleit.

Der Behälter ist mit einem Dedel p durch Schraubengänge und einen Lederdichtungsring t vollständig luft- und wasserdicht verschlossen. Um den Hals des Behälters ist ein Bronzering angenietet, in welchen Schraubengänge eingeschnitten sind. Da auf diese Weise Stahl und Bronze ineinander verschraubt sind, kann kein Verrosten vorkommen. Oben ist der Dedel mit einem Rad versehen, dieses dient teils zum Anfassen bei Festschrauben des Dedels und teils als

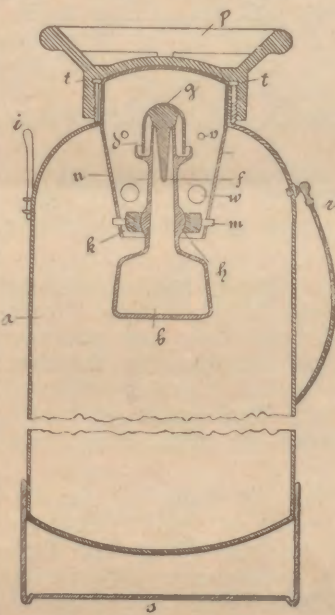


Fig. 1.

Unterstützung, wenn der Apparat in umgekehrter Lage aufgestellt werden soll.

Eine Dose i für Aufhängen des Feuerlöschers ist an der Wand des Behälters angebracht.

An der Unterseite des Behälters ist eine Kappe festgepreßt und angelötet, diese Kappe dient als Fuß für den Feuerlöscher und ist ferner mit einem Handgriff s versehen.

Oben am Behälter ist das Auslaßrohr r mit daran befestigtem Schlauch u angebracht, das Schlauchmündstück ist $2\frac{1}{2}$ mm weit.

An der unteren Seite des Dedels ist eine nach unten offene kegelförmige Hülse von Bleiblech n angeordnet, an dessen unterem Ende der Säurebehälter b aufgehängt.

Das Aufhängen erfolgt nach Art des Bajonettverschlusses.

Oben in der Hülse sind zwei kleinere Löcher v und unten eine Reihe größere w gebohrt.

Der Säurebehälter mit seinem Stöpsel ist aus Blei gegossen. Unten am Hals des Behälters befindet sich eine kegelförmige Wulst h, welche in einem dazu passenden hohlen Metallring k ruht, dieser Metallring ist mit einem Zapfen m versehen, der in die Bajonettverschlüsse der Hülse n eingesaßt. Durch das oben erwähnte Kugellager schwanke der Säurebehälter sodann vollkommen frei.

Etwa in der Mitte von dem Hals des Behälters ist dieser in seinem ganzen Umkreis mit einer trogformigen Erweiterung d versehen. In dieser ruht der untere Rand der glockenartigen Erweiterung g des Stöpsels f. In dem Hals des Behälters steckt die Spitze des Stöpsels, der oben einen konischen Ansatz hat, welcher in dem ebenso konisch gebildeten Oberteil des Halses ruht. Auch hier beim Verschluss des Säurebehälters ist sodann eine bewegliche Aufhänge des Stöpsels erreicht.

Wird der Feuerlöscher Stoßen oder Schwancken ausgesetzt, der das Löschwasser in starke Bewegung bringt, dann bildet die Hülse n einen Schutz für den Säurebehälter und nimmt den Wasserschlag auf sich.

Einspritzen von Löschwasser in solchem Falle in den Säurebehälter ist durch die trugförmige Halsverweiterung d verhindert, indem sich in dieser beim Einspritzen von Löschwasser ein Wassererschluß bildet. Ein zufriedenstellender Schutz und Verschluß für den Säurebehälter scheint hier gebildet zu sein.

Die Füllung des Apparates ist schnell und leicht ausgeführt mittels einer Hülse (siehe Fig. 2), die doppeltkohlen-saures Natron und eine Flasche mit Schwefelsäure enthält und der Umkreis etwas kleiner ist wie das Loch des Löschwasserbehälters, so daß das Natron leicht eingeschüttet werden kann. Vor Aufbewahrung des Apparates wird das doppeltkohlen-saure Natron aus der Hülse in das mit Wasser gefüllte Gefäß a eingeschüttet, so daß es vorläufig mit dem Säurebehälter b in Berührung kommt, ebenso wird die Säure aus der in der Hülse befindlichen Flasche in den Säurebehälter b eingegossen.



Fig. 2.

Beim Gebrauch wird der Apparat umgekippt, hierdurch fällt der Stöpsel von dem Hals des Säurebehälters so weit aus, daß die Säure langsam in die glockenförmige Erweiterung des Stöpsels auslaufen und sich hier mit der Natronlösung mischen kann. Auf Grund der in der Hülse w gebohnten Löcher wird eine starke Strömung in dem Löschwasser entstehen, die Säure und Natronlösung in innige Berührung miteinander bringt und dadurch den entstehenden chemischen Prozeß allmählig vervollkommenet.

Ein Auspritzen der Säure ist durch die Hülse n verhindert und kann keine Säure in Verbindung mit anderen Teilen des Apparates kommen außer dem Stöpsel des Säurebehälters und der Hülse n.

Sowie der Apparat wieder umgedreht wird, fällt der Stöpsel zurück in den Hals des Säurebehälters. Beim Gebrauch des Apparates wird sodann nichts gestört, und der Apparat ist gleich fertig für eine neue Füllung, die wie oben erwähnt, sehr schnell zu vollenden ist.

Feuerlöscher „Fiz“ hat keine innere Einrichtungen, welche bei Ingebrauchnahme zerbrechen werden müssen und geeignet sind, eine Verstopfung des Strahlrohres herbeizuführen. Er ist in Anbetracht seines großen Inhaltes, ca. 11 Liter Löschungsmaterial, das beste, billigste Schutz- und erste Angriffsmittel gegen Feuergefahr. Der Preis eines lackierten, aus besten Stahlplatten gefertigten kompletten Apparates, auf 15 Atm. Druck geprüft, mit Aufhängevorrichtung und zwei Füllungen beträgt nur 35 M.

Wie die Firma Höning gleichfalls ergänzend hinzufügt, wird sie auch in kurzem einen neuen Benzinlöscher unter dem gleichen Namen „Fiz“ auf den Markt bringen. Daß dieser Apparat mit Erfolg größere Benzinbrände zu löschen vermag, gibt folgendes der Firma Aug. Höning, G. m. b. H., von der Gasmotorenfabrik Deutz, Köln-Deutz, unter anderen ausgestellte Zeugnis kund:

Wir bescheinigen Ihnen gern, daß das Ergebnis der gestrigen Vorführung des Benzin-Feuerlöschapparates „Fiz“ uns überrascht hat. Der ca. 4 Liter enthaltende Behälter löschte mit einer Sicherheit das in Brand gesteckte und in einen Kesselboden von ca. 2 m Durchmesser ausgegossene Benzin von ca. 8 Liter, die zu der Hoffnung berechtigt, in Zukunft Benzinbrände in wenigen Minuten zu löschen und auch solche, welche größere Dimensionen annehmen können, im Keime zu ersticken.

Nachdem der Brand mit seinen ca. 6 m langen Flammen gelöscht war, wurde das zurückgebliebene Benzin nochmals angezündet und das entstandene, allerdings viel schwächere Feuer, mit dem Rest im Apparat gelöscht.

Gasmotorenfabrik Deutz.

Brand von Chelsea.

* Newyork, 14. April. In der Vorstadt von Boston, Chelsea, brach ein Feuer aus, das zwei Drittel

der Stadt, die 40 000 Einwohner zählt, zerstörte. Fünf Personen wurden getötet. Mehrere Hundert Häuser und zahlreiche öffentliche Gebäude sind ein Raub der Flammen geworden. Zehntausend Menschen sind obdachlos. Das Feuer wütete fort, bis es die Häuser am Strand erreicht hatte. Die Trümmer werden von 14 Milizkompagnien bewacht, die bereits zwei Plünderer auf der Stelle erschossen haben. Eine Frau, die verhindert wurde, in ihre brennende Wohnung einzudringen, um ihr Vermögen zu retten, erschof sich aus Verzweiflung. Unter den verbrannten Häusern befinden sich vier Bankgebäude, deren Kellergebölbe eine Masse von Trümmern, Schlacke und Asche bilden.

Fast alle Häuser, die von den Flammen zerstört wurden, waren Holzhbauten, und viele von ihnen, die von armen jüdischen Familien bewohnt waren, machten mit ihrem Schmutz und ihrer Bauqualität den Eindruck von Ställen. In Boston spricht man die Hoffnung aus, daß an Stelle des abgebrannten Chelsea eine neue, aus Steinen erbaute Stadt erstehen werde.

Außer den bereits rekonstruierten fünf Toten sind wahrscheinlich noch 37 Personen verbrannt, da über ihren Verbleib bisher noch nichts bekannt geworden ist. Außerdem haben 200 bis 300 Personen zum Teil schwere Brandwunden erlitten. Das Feuer entstand wahrscheinlich durch Selbstentzündung in einem Lumpenspeicher und breitete sich dann fächerartig von der nordöstlichen Ecke der Stadt zum Chelsea River aus. Nachdem am Flusse einige Petroleumtanks explodiert waren, sprangen die Flammen über den Fluß in den Osten von Boston über, wo allein ein Schaden von über 200 000 Dollars angedreht wurde.

Nach einer Newyorker Meldung aus Boston haben drei Lumpensammler die Feuersbrunst in Chelsea verursacht. Bei scharfem Wind zündeten sie auf einem freien Felde ein Feuer an, um Lumpen zu trocknen. Der Wind segte den brennenden Haufen fort und setzte Hunderte von ölgetränkten Stückchen Papier und Baumwolle in Brand. Diese wurden gegen eine große Lumpenfabrik getrieben, die sofort in Flammen ausging. Von da sprang das Feuer in eine andere Fabrik über. Noch ehe Feuerlärm gegeben werden konnte, stand fast die ganze Stadt in Flammen.

Verschiedene Mitteilungen.

* [Ein Theaterbrand in Porto.] Durch eine Feuersbrunst ist das Theater Sao Joao in Porto, der Hauptstadt des gleichnamigen portugiesischen Distrikts, vollständig vernichtet worden. Glücklicherweise sind Verluste an Menschenleben nicht zu beklagen, da der Brand zu einer Zeit ausbrach, wo keine Vorstellung stattfand. Ueber die Brandkatastrophe wird vom 12. April aus Lissabon berichtet: Heute Nacht brach in unserem Theater Sao Joao in Porto Feuer aus. Das prachtvolle aus dem Jahre 1798 stammende Gebäude sowie der kostbare Vorhang, ein Werk des Antonio de Sequeira, wurden ein Raub der Flammen, da die Feuerwehr angeblich zu spät eingegriffen hat. Es konnten jedoch zahlreiche wertvolle Manuskripte, u. a. Partituren, gerettet werden. In dem nebenan liegenden Spital brach eine Panik aus; nur mit Mühe konnten die Kranken beruhigt werden. Menschen sind bei der Feuersbrunst nicht umgekommen. Der Materialschaden ist durch Versicherung gedeckt. Zahlreiche Telephonlinien und elektrische Kraftleitungen sind zerstört. Eine Untersuchung ist eingeleitet worden. Der Portier gibt an, er habe Abends um 6 Uhr das Theater vorchriftsmäßig geschlossen. Man vermutet, daß Kurzschluß vorliegt.

Briefkasten.

Wegen Stoffandranges mußten verschiedene Berichte und Zusendungen, so der Brandbericht von Olpe und auch der Schluß des Verhandlungsberichtes über die Preuß. Landes-Feuerwehr-Ausschussführung für nächste Nummer zurückgestellt werden.

Anzeigen.

Pelerine für Führer

von schwarzem Tuch, wasserdicht imprägniert, mit blauem Kragen und Paspoil 110 cm lang M. 21.—, 120 cm lang M. 22.—, 130 cm lang M. 23.—. Carl Henkel, Bielefeld. 1816

Vereinigte Feuerwehrgeräte-Fabriken G. m. b. H.


Unserer Firma gehören folgende Fabriken an:

C. D. Magirus, Ulm a. D.

Justus Christian Braun, A.-G. Nürnberg.

Gustav Ewald, Cüstrin-N.

J. G. Lieb, Biberach a. d. R.

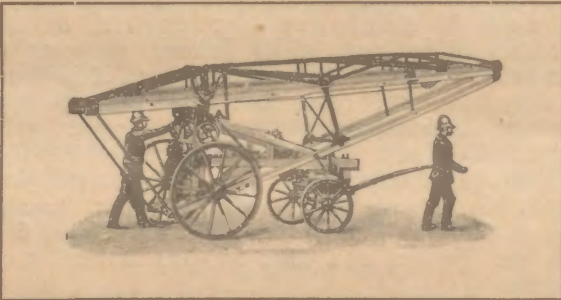
liefern: 

ULm a. Donau

sämtliche Bedarfs-Artikel für Feuerwehren, wie:

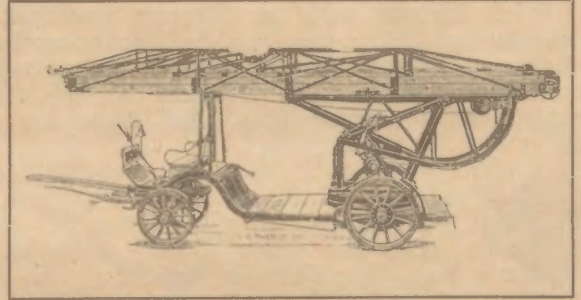
Fahrbare mech. Leitern, Drehleitern
Tragbahre Leitern aller Art
Dampfspritzen und Motorspritzen
Mannschafts- und Gerätewagen
Automobile Feuerwehr-Fahrzeuge
Kohlensäurespritzen.

Handdruckspritzen aller Art
Wassertransportgeräte
Schlauch- und Hydrantenwagen
Schläuche und Schlauchrequisiten
Personal-Ausrüstungsstücke
Rettungs- und Sanitätsgeräte.



Bedeutendste Firma der Branche.

Illustrierte Preislisten und Kostenanschläge gerne zu Diensten.



Telefon 144

Wassf. Turm & Feuerwehr-Geräte-Fabrik
Heinr. Meyer
Hagen-W.

Liefert in anerkannt bester Ausführung

Führer-, Steiger- und Mannschafts-Ausrüstungen als: Helme, Uniformen, Gurte, Beile, Seile, Karabiner, Laternen, Hüpen, Signalhörner etc.

Rettungs-, Transport-, Löschu. Beleuchtungs-Geräte: Haken-, Schiebe-, u. Anstellleitern, Sprungtücher, Rettungs-, Rauchapparate, Spritzen, Wasserkufen, Geräte, Schlauchwagen, Hanf- u. gummierte Schläuche, Verschraubungen, Kuppelungen, Standrohre, Petroleum-, Harz- u. Wachs-fackeln etc.

Neu! Hagener Universal-Patent-Strahlrohr mit geschl. Strahl, Brause, Wasserschleier, Selbstberieselung etc., ungemein praktisch und beliebt, überall eingeführt.

Patent-Mundstücke werden für vorhandene Strahlrohre passend angefertigt
Mechanische Leitern neuester verbesserter Bauart, stets am Lager und an der Fabrik zu besichtigen.
Preisliste mit Abbildungen frei. — Muster zu Diensten. 1313

Steiner & Keller, Uniformfabrik

Gegr. 1878. Köln. Gegr. 1878.

Spezialabteilung:

Uniformausrüstung von Feuerwehren und Sanitätskolonnen.

Präm. mit gold. Med. Feuerw.-Ausst. Rheydt.

Seit 30 Jahren vertragsmäßige Lieferanten der Berufs- und Freiw. Feuerwehren der Stadt Köln.

Auf Wunsch kostenlose Offerte mit fertigen Musterstücken.

Feuer-Lösch-Einrichtungen

nur best bewährter Systeme.
Komplette Ausstattungen für Feuerwehren.

Elektro- oder Benzin-Automobil-Feuerwehr-Fahrzeuge.

Spezialität: Mech. Dreh-Turmleitern „System Hönig“, zwei-, drei- und vierrädrige mech. Leitern für Hand- und Pferdezug, Feuerspritzen, Zubringer, Extinguere, Annihilatoren, Wasser-, Schlauch- und Gerätewagen, Hydranten, Standrohre, Strahlrohre, Feuerhähne, Schlauchverschraubungen, rohe und gummierte Hanfschläuche, Gummispiralschläuche, Gartenschläuche, Rettungsapparate, Atmungsapparate, Leitern, Signalinstrumente, Fackeln, Feuerwehruniformen, sowie alle sonstigen Feuerwehrgeräte und Ausrüstungsstücke. 1455

Fabrikation von Schlauchkuppelungen eingeführter Systeme.

Zur besonderen Beachtung!

Hand-Feuerlöschapparat „FIX“



ist in Anbetracht seines grossen Inhalts der billigste aller gebräuchlichen Hand-Feuerlöcher.
D. R.-P. angemeldet Mk. 35 D. R.-P. angemeldet
PREIS über fahrbare Feuerlöcher sowie Benzin-Feuerlöcher „FIX“ auf Anfrage.
Preislisten gratis und franko.

Aug. Hönig, G. m. b. H., Köln-Nippes

Höchst prämiert auf allen beschickten Ausstellungen.

Geschäftsgründung 1832.

Jos. Beduwe, Aachen

empfiehlt in anerkannt vorzüglichster Ausführung

Dampffeuerspritzen, Handfeuerspritzen, Mechanische Leitern, Uniformen, Helme, Annihilatoren, Schläuche, Requisiten.

Gegründet 1838. 1439

Beduwe'sche Schlauchkuppelung „Perfecta“ sowie Schlauchkuppelung Original und Patent

STORZ

nach Vorschrift des Rhein. u. Westf. Feuerwehr-Verbandes.